



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
BAGüS

Nur per E-Mail

Dieter Lutz
Ministerialrat
Referatsleiter

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0
Fax +49 30 18 527-1999

vb1@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 14. Mai 2021

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundeskabinett hat am 12. Mai 2021 die Formulierungshilfe für den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze“ beschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass die Koalitionsfraktionen diese Formulierungshilfe als Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag einbringen werden.

Ziel dieses Gesetzentwurfs sind unter anderem die Umsetzung eines Kinderfreizeitbonus und eine bis 31. Dezember 2023 befristete Übernahme der Aufwendungen für Lernförderung ohne gesonderten Antrag. Beide Vorhaben haben Auswirkungen für den nach dem SGB XII leistungsberechtigten Personenkreis, wobei von Kinderfreizeitbonus allein die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII betroffen sein wird. Anliegen meines Schreibens ist der vorgesehene Kinderfreizeitbonus, seine besondere rechtliche Ausgestaltung und die sich daraus ergebenden Fragen der Umsetzung.

Kinderfreizeitbonus nach § 6d BKGG

Den Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro sollen Minderjährige als Einmalzahlung im August 2021 erhalten, wenn sie existenzsichernde Leistungen, Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder Wohngeld beziehen. Im SGB XII ist dieser Personenkreis leistungsberechtigt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die nach dem SGB II, dem BVG oder dem AsylLG

leistungsberechtigten Minderjährigen sollen nach der Formulierungshilfe den Kinderfreizeitbonus als Leistung nach dem jeweiligen Leistungsgesetz erhalten. Für die nach dem Dritten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigten Minderjährigen ist hingegen vorgesehen, dass der Kinderfreizeitbonus nicht als Leistung nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gewährt wird, sondern - neben Kindern, für die der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG gezahlt wird oder die in Familien mit Wohngeldbezug leben - als Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Dementsprechend sollen die minderjährigen Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel des SGB XII in den nach dem vorgesehenen neuen § 6d BKGG anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden. Die Zahlung des Kinderfreizeitbonus soll deshalb über die Familienkassen erfolgen.

Dies hat folgenden Hintergrund: Bei dem Kinderfreizeitbonus handelt es sich nicht um die einmalige Erhöhung einer bestehenden Leistung nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, sondern um eine Zusatzleistung und damit im Ergebnis um eine neue Leistung. Angesichts des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) würde eine gesetzliche Verankerung des Kinderfreizeitbonus im SGB XII aufgrund des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG eine unzulässige Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz auf Kommunen darstellen. Der durch das Teilhabestärkungsgesetz einzufügende § 34c SGB XII wird eine verfassungsrechtlich zulässige Einführung einer neuen Leistung im Dritten Kapitel des SGB XII ausschließlich für Leistungen für Bildung und Teilhabe ermöglichen und dies erst ab 1. Januar 2022.

Vor diesem Hintergrund hat sich das BMFSFJ bereit erklärt, auch den Kinderfreizeitbonus für Minderjährige im Bezug von Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII über das BKGG und damit die Familienkassen zu gewähren. Bei dieser besonderen Regelung handelt es sich jedoch um einen nur ausnahmsweise möglichen Umsetzungsweg, der für die Zukunft keine Alternative zur Schaffung einer verfassungskonformen Trägerbestimmung im SGB XII darstellen kann.

Umsetzung des Kinderfreizeitbonus für Minderjährige im SGB XII-Bezug

Der Kinderfreizeitbonus ist als antragslose Leistung konzipiert. Dies kann jedoch nur gelten für die Leistungsgewährung an Minderjährige, die nach dem jeweiligen Gesetz, das die Zahlung des Kinderfreizeitbonus vorsieht, einen Leistungsanspruch haben und deshalb diese Leistung im August 2021 beziehen. Für Minderjährige, die im August 2021 Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, liegt diese nach dem BKGG zu erfüllende Voraussetzung jedoch in der Regel nicht vor. Kindergeldberechtigt ist in der Regel nicht das jeweilige minderjährige Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, sondern die in § 1 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 2 BKGG genannten Personen (dies sind Eltern/Elternteil sowie Erwachsene, in deren Haushalt ein Kind lebt).

Deshalb steht das BMAS in engem Kontakt mit dem BMFSFJ zu Fragen der Umsetzung des Kinderfreizeitbonus für Kinder im Bezug von Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Das BMFSFJ stimmt sich zunächst mit den Familienkassen ab, um eine möglichst einfache Antragsstellung zu ermöglichen. Bereits heute ist darauf hinzuweisen, dass kein schriftlicher Antrag erforderlich sein wird. Allerdings wird zu klären sein, welche Informationen die Familienkassen über anspruchsberechtigte Minderjährige im Dritten Kapitel des SGB XII benötigen und wie diese die erforderlichen Informationen erhalten.

Wir werden Sie Anfang Juni 2021 zum konkreten Verfahren der Antragsstellung bei Familienkassen und speziell über die benötigten Informationen informieren. Dazu bitte ich Sie schon heute um Unterstützung bei der Information der Anspruchsberechtigten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lutz